



Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt
SG Meldewesen
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Erklärung zu den Aufenthaltszeiten

gemäß § 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Hauptwohnung eines Einwohners im Sinne § 21 Abs. 2 BMG ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Welche von mehreren Wohnungen vorwiegend benutzt wird, muss die Meldebehörde nach objektiven Gesichtspunkten überprüfen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Angaben zu meiner Person:

Name	Geburtsdatum
Vorname	Familienstand

Voraussichtliche Dauer meines Aufenthaltes in Dresden:

Jahre:

Meine derzeitige Wohnung in Dresden ist:

PLZ	Wohnort	Straße, Hausnummer
	Dresden	

An folgenden Tagen halte ich mich in Dresden auf:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
		<input type="checkbox"/>				

Häufigkeit der Aufenthalte in Dresden:

täglich	wöchentlich	nur an den Wochenenden
mindestens einmal monatlich	mindestens zweimal monatlich	sonstiges:

Grund für die Nutzung der Wohnung in Dresden:

Studium	Hochschule / Universität:
Ausbildung:	Schulische Ausbildung Ausbildungseinrichtung:
Erwerbstätigkeit:	40h Woche abweichende Arbeitszeiten (nähere Erläuterungen unter Pkt. 8)
Ferien- / Freizeitwohnung	
Sonstiges (z.B. Arbeitsuche, Pflege ...):	

Bisherige Hauptwohnung:

--	--	--

bitte wenden

8. Ich erkläre hiermit, dass ich meine derzeitige Hauptwohnung behalten möchte. Als weitere Begründung bitte ich nachfolgendes (wie z.B. Urlaub, Praktika, vorlesungsfreie Zeit, etc.) zu berücksichtigen:

Ich wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 Abs. 2 BMG die vorwiegend benutzte Wohnung meine Hauptwohnung wird. Maßgebend für die Bestimmung der Hauptwohnung ist der Aufenthalt am Ort der Wohnung. Sollten sich die für die Bestimmung der Hauptwohnung gemäß § 21 Abs. 4 BMG maßgebende Umstände ändern, sind diese durch mich innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde formgebunden mitzuteilen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben zu den tatsächlichen Wohnverhältnissen ab dem Tag des Einzuges bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Des Weiteren wurde ich darauf hingewiesen, dass in der Landeshauptstadt Dresden Zweitwohnungssteuer gemäß Zweitwohnungssteuersatzung vom 24.02.2005 erhoben wird.

Steuerliche Aspekte können für eine Änderung des Wohnungsstatus nicht berücksichtigt werden.

Datum, Unterschrift

Hinweis:

Die Erhebung der vorstehenden Angaben erfolgt auf der Grundlage §§ 17, 20, 21, 22 und 23 BMG. In das Melderegister der Landeshauptstadt Dresden fließt lediglich die daraus abzuleitende Festlegung der Haupt- bzw. Nebenwohnung ein.

Verfügung:

Datum, Unterschrift